

Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup

Stiftungsurkunde

Gültig ab 1. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name / Sitz
Art. 2	Zweck
Art. 3	Vermögen
Art. 4	Reglement
Art. 5	Stiftungsrat
Art. 6	Kontrolle / Experte
Art. 7	Liquidation
Art. 8	Änderungen

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup“ besteht eine von der SAirGroup (Stifterfirma genannt) mit öffentlicher Urkunde vom 9. Oktober 1953 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff.ZGB. Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Glattbrugg.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seinen Ausführungsbestimmungen für das Personal der ehemaligen SAirGroup und ihrer Tochtergesellschaften, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene durch Gewährung von Unterstützung in Fällen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2.2 Die Stiftung kann auch über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge in Fällen von Alter, Tod oder Invalidität betreiben.
- 2.3 Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge zugunsten der Versicherten oder eines Teiles derselben abschliessen oder in solche bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Der Stiftung wurde bei der Errichtung als Vermögen der Betrag von CHF 3'888'696.05, Wert 9. Oktober 1953, gewidmet. Es setzt sich wie folgt zusammen: CHF 3'091'709.90 in bar, CHF 796'986.15 als Deckungskapital aus den von der ehemaligen SAirGroup mit der Rentenanstalt abgeschlossenen Versicherungen, welche von der ehemaligen SAirGroup an die Stiftung abgetreten worden sind.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3.3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die Stifterfirma oder ihre Tochtergesellschaften rechtlich verpflichtet sind oder die sie zusätzlich als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise ausrichten (z.B. Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).
- 3.4. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Bei der Anlage ist auf Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten.
- 3.5 Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 4 Reglement

- 4.1 Der Stiftungsrat hat für die Versicherten ein Reglement zu erlassen, welches der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen ist.
- 4.2 Das Reglement gibt insbesondere Auskunft über die Leistungen, die Verwaltung, die Organisation und Finanzierung der Stiftung. Der Stiftungsrat legt darin das Verhältnis der Stiftung zu den Versicherten sowie den Anspruchsberechtigten fest .

Art. 5 Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, welche durch die Versicherten gewählt werden. Die Mitglieder brauchen nicht Versicherte sein. Ein Vertreter im Stiftungsrat soll in der Romandie, die übrigen in der Deutschschweiz gewählt werden.
- 5.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Ausgeschiedene Mitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.
- 5.3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 5.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident bzw. der Vizepräsident als Vorsitzender stimmt mit. Stimmgleichheit bedeutet Rückweisung und Neubearbeitung der Vorlage.
- 5.5. Über die Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.
- 5.6 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindlichen Unterschriften führen und bestimmt auch die Art der Zeichnung.
- 5.7 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 6 Kontrolle / Experte

Der Stiftungsrat bestimmt jährlich eine Kontrollstelle und den Experten für die berufliches Vorsorge.

Art. 7 Liquidation

- 7.1 Die Stiftung wird auch nach der Liquidation der Stifterfirma als selbstständige Stiftung weitergeführt, solange Versicherte vorhanden sind.
- 7.2 Im Falle einer Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zugunsten der dann zumal berechtigten Versicherten und, falls solche fehlen oder im Rahmen des Stiftungszweckes abgefunden sind, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 7.3 Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis diese beendet ist.
- 7.4 In allen Fällen bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Art. 8 Änderungen

- 8.1 Die Stiftungsurkunde kann durch Beschluss der zuständigen Behörde geändert werden. Der Stiftungsrat kann dieser entsprechende Anträge stellen.
- 8.2 Das Reglement der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Die Änderung hat unter Wahrung des Stiftungszweckes zu erfolgen. Das geänderte Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Diese Urkunde ersetzt diejenige vom 19. Oktober 2001

Für den Stiftungsrat der Allgemeinen Pensionskasse der SAirGroup

Bernhard Keller
(Präsident des Stiftungsrates)

Dieter Streit
(Vizepräsident des Stiftungsrates)

Zürich-Flughafen, 1. Dezember 2005/sc